

# **BGer 5F\_22/2021 vom 29. September 2021**

Bundesgericht, 2021-09-29, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger\\_5F\\_22\\_2021](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_5F_22_2021)

FR: TF 5F\_22/2021 du 29 septembre 2021

IT: TF 5F\_22/2021 del 29 settembre 2021

## **Erwägungen**

### **E. 1**

Entscheide des Bundesgerichts erwachsen am Tag ihrer Ausfällung in Rechtskraft ( Art. 61 BGG ). Das Bundesgericht kann auf seine Urteile nur zurückkommen, wenn einer der in Art. 121 ff. BGG abschliessend aufgeführten Revisionsgründe vorliegt. Der Gesuchsteller hat allfällige Revisionsgründe in gedrängter Form darzulegen.

### **E. 2**

Der Beschwerdeführer nennt keinen Revisionsstatbestand und er legt in seinem Gesuch auch inhaltlich nichts dar, was auf einen solchen hindeuten könnte. Sinngemäss macht er geltend, mit der Anmeldung der Berufung habe er klar gemacht, dass er ein Rechtsmittel habe ergreifen wollen. Indes wäre ein solches, wie sich auch aus der korrekten Rechtsmittelbelehrung des kantonsgerichtlichen Entscheides ergibt, innert einer Frist von 30 Tagen (vgl. Art. 100 Abs. 1 BGG ) beim Bundesgericht mit einem Rechtsbegehren und einer Begründung (vgl. Art. 42 Abs. 1 und 2 BGG ) einzureichen gewesen. Die Revision dient nicht dazu, Versäumtes nachzuholen.

### **E. 3**

Nach dem Gesagten ist auf das Revisionsgesuch nicht einzutreten.

### **E. 4**

Angesichts der konkreten Umstände wird auf die Erhebung von Gerichtskosten verzichtet ( Art. 66 Abs. 1 BGG ).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.